

Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

Aufgrund des § 6a Abs. 2a Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau verordnet:

§ 1 Leinenzwang

(1) Soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde im Zeitraum 01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres

a) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter Farbe gekennzeichnet sind

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

(1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Kinderspielplätze, landwirtschaftliche Flächen sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Grünanlagen, Kinderspielplätzen, landwirtschaftlichen Flächen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-

Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,- geahndet.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot „vom 04.02.2014 außer Kraft.

Gemeinde Schwendau, am *17.12.2020*

Für den Gemeinderat:



[Handwritten signature]
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.12.2020

Abzunehmen am: 31.12.2020

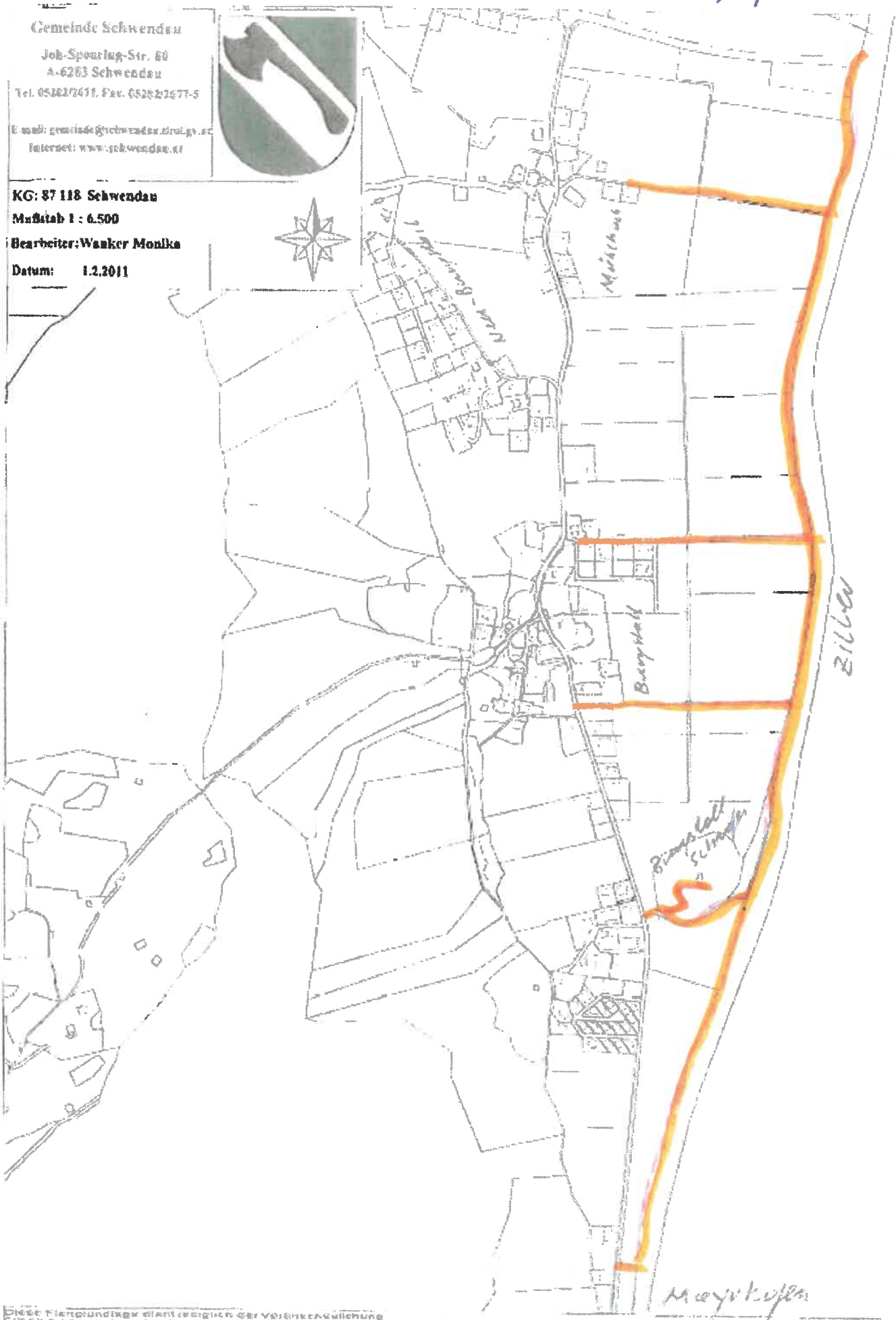
Abgenommen am: 04.01.2020

Leageplan 2

Gemeinde Schwendau
Job-Spuring-Str. 80
A-6263 Schwendau
Tel. 05282/2611, Fax. 05282/2677-5
E-mail: gemeinde@schwendau.atrol.gv.at
Internet: www.schwendau.at



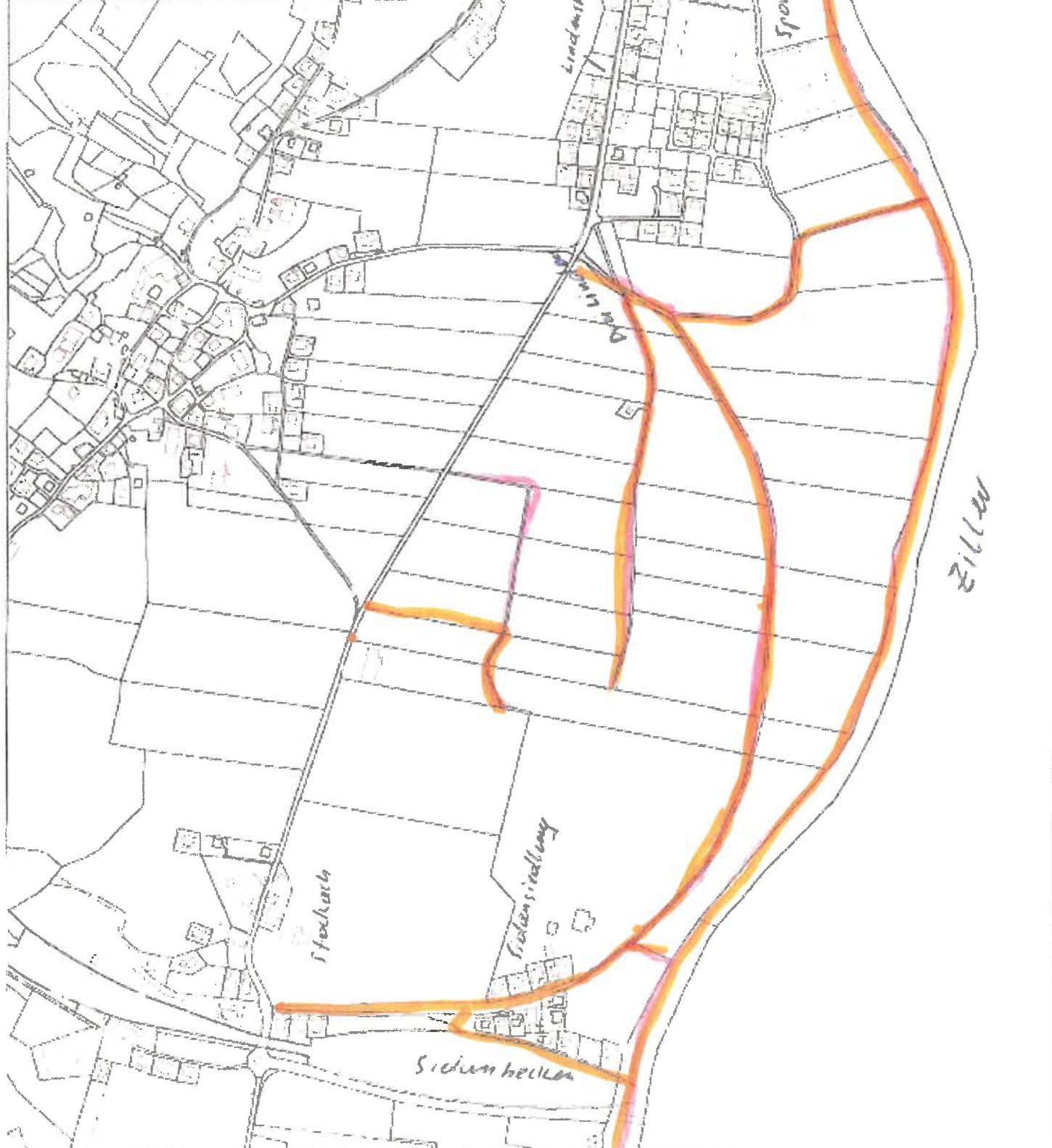
KG: 87 118 Schwendau
Maßstab 1 : 6.500
Bearbeiter: Wanker Monika
Datum: 1.2.2011



Diese Flurstückskarte dient lediglich der Veranschaulichung
Für eine genaue Lagebestimmung in der Natur, ist mit der Gemeinde Schwendau (05282/2677) Rücksprache zu halten.
Die Flurstücke sind nach dem Katastralgesez (KAG) Nr. 1/1/2010 in der geltenden Fassung gezeichnet und alle Rechte vermerkt.
Nicht vermerkte Grundbesitz, Abänderung, Veränderung des Inhalts oder weiterer Rechte, Schadensersatz und strafrechtliche Folgen.

Gemeinde Schwendau
 Job-Sponring-Str. 80
 A-6283 Schwendau
 Tel. 05282/2677, Fax. 05282/2677-5
 E-mail: gemeinde@schwendau.tief.gv.at
 Internet: www.schwendau.at

KG: 87 118 Schwendau
 Maßstab 1 : 6.000
 Bearbeiter: Wanker Monika
 Datum: 1.2.2011



Diese Plangrundlage dient lediglich der Veranschaulichung.
 Für eine genaue Lagebestimmung in der Natur, ist mit der Gemeinde Schwendau (05282/2677) Rücksprache zu halten.
 Die Planunterlagen sind nach dem Urheberrechtsgesetz (URGG, Nr. 111/1920 in der geltenden Fassung) geschützt und alle Rechte vorbehalten.
 Nicht vereinbarte Nutzung, Änderung, Vervielfältigung des Inhaltes oder Weitergabe bewirken Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Folgen.